

SSV Sand 1910 e. V.

Satzung



Abteilungen: [Fußball](#) [Handball](#) [Fitness](#) [Sport für Jedermann](#) [Judo](#) [Radfahren](#) [Wandern](#)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Sand 1910 e.V.“, hat seinen Sitz in 34308 Bad Emstal und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
- b) das Durchführen von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen,
- c) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/innen,
- d) das Durchführen von geeigneten Veranstaltungen zur Pflege und zum Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
- e) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwenderschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nummer 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

SSV Sand 1910 e. V.

Satzung



(2) Mitglieder des Vereins sind

1. Erwachsene,
2. Kinder- und Jugendliche (unter 18 Jahre),
3. Ehrenmitglieder.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

b) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

1. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.
2. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
3. wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
4. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(7) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand legt die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Entscheidung vor. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

SSV Sand 1910 e. V.

Satzung



§ 4 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Technische und sparteninterne Beiträge sind zulässig; Einzelheiten regelt die Finanzordnung. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

(3) Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder können nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählen und nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat
4. der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins und ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie wird durch den Vorstand einberufen und soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter dieser Satzung
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Änderung der Satzung
- f) Festsetzen des Beitrags
- g) Erlass von Ordnungen
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- i) Auflösung des Vereins.

SSV Sand 1910 e. V.

Satzung



(2) Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss im Vereinskasten (Ortsmitte, Kaseler Straße) mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn bekannt gegeben werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden, dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(3) Bei Bedarf können kurzfristig außerordentliche Versammlungen durch den Vorstand einberufen werden. 1/10 aller Mitglieder sind berechtigt, eine außerordentliche Versammlung zu beantragen; die notwendigen Unterschriften sind dem Antrag beizufügen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen Versammlungen.

(4) Die Versammlungen werden vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandsteams, geleitet. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei Personalwahlen muss durch Stimmzettel oder Handzeichen gewählt werden. Steht ein Kandidat zur Wahl, ist Abstimmung durch Handzeichen möglich. Wird durch Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, so ist durch Stimmzettel zu wählen. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu wählen.

(6) Über alle Versammlungen, sind Protokolle durch einen Protokollführer anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

(7) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Geschäftsführer, einem Vorstandsteam mit zwei bis vier Mitgliedern und dem Jugendwart. Er kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

(2) Der Vorstand beschließt die Verteilung der einzelnen Aufgaben innerhalb einer Geschäftsordnung.

(3) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (geschäftsführender Vorstand) sind der Geschäftsführer und die Mitglieder des Vorstandsteams. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandsteams vertreten.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erhält. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

SSV Sand 1910 e. V.

Satzung



§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die sich nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Geschäftsführung des Vereins entsprechend der Vereinssatzung
- b) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Leitung der Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführer oder einen Stellvertreter des Vorstandsteams
- c) Einrichten einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle.

(2) In der Regel soll monatlich eine Vorstandssitzung stattfinden. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Geschäftsführer oder einen Stellvertreter des Vorstandsteams einberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand legt diese Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Entscheidung vor. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte aufgrund der Vorstands- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit.

(6) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder vervollständigen. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm können nur Mitglieder mit mindestens fünfjähriger Vereinszugehörigkeit angehören. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ein Mitglied des Ehrenrats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(2) Der Ehrenrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

(3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Der Ehrenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt die Pflege guter Beziehungen der Mitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und den Abteilungen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.

SSV Sand 1910 e. V.

Satzung



(5) Der Ehrenrat übernimmt in Abstimmung mit dem Vorstand repräsentative Verpflichtungen des Vereins. Hierzu gehören Krankenbesuche, Kranzniederlegungen, Jubiläen und Ehrungen. Desweiteren berät er den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere der Änderung der Vereinsziele, der Eingehung finanzieller Verpflichtungen, die den herkömmlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen.

§ 11 Abteilungen und erweiterter Vorstand

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Die Aufgaben innerhalb der Abteilungen werden selbstständig durch die Abteilungen geregelt. Das Nähere regeln Abteilungsordnungen, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten müssen. Die Finanzordnung des Vereins ist für alle Abteilungen verbindlich.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern/innen der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsleiter/innen führen die Abteilungen selbstständig und vertreten diese gegenüber dem Vorstand.

(4) Der Vorstand lädt die Abteilungsleiter/innen mindestens einmal jährlich zur erweiterten Vorstandssitzung ein. Hierin nehmen die Abteilungsleiter/innen eine berichtende und beratende Funktion ein.

§ 12 Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Sie wird begleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

§ 13 Ordnungen

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert jeweils mit einfacher Mehrheit Finanzordnung, Ehrenordnung und Jugendordnung.

(2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

SSV Sand 1910 e. V.

Satzung



(2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die als dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Emstal, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens, ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die Satzungsänderungen wurden durch die Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2017 beschlossen und angenommen.

Bad Emstal (Sand), 1. Dezember 2017

gez. Joachim Skrotzki
Geschäftsführer

gez. Rolf Schmidt
Protokollführer